Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9405 — CPF/Itochu/HyLife)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 318/11)

1. Am 16. September 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Charoen Pokphand Foods Public Company Limited („CPF", Thailand),

— Itochu Corporation („Itochu", Japan),

— HyLife Group Holdings Ltd („HyLife-Gruppe", Kanada), gemeinsam kontrolliert von HyLife Investments Ltd. (Kanada) und Itochu.

Itochu und CPF übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die Gesamtheit der HyLife-Gruppe.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— CPF: Tierzucht und -haltung, z. B. Schweinebestände und Aquakultur, Herstellung von Futtermitteln für Viehbestand und Aquakultur, Produktion von Fleisch- und Mehlerzeugnissen sowie Betrieb von Lebensmittelgeschäften und Restaurants;

— Itochu: Tätigkeiten in einem breiten Spektrum von Branchen, darunter Textilien, Maschinen, Metalle und Mineralien, Energie und Chemikalien, Erzeugnisse des täglichen Bedarfs, Informationstechnologie und Kommunikation, Finanz- und Versicherungswesen sowie Lebensmittel;

— HyLife: Zucht, Haltung und Ausmast von Schweinen und Herstellung von Schweinefleischerzeugnissen.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9405 — CPF/Itochu/HyLife

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Brüssel
BELGIEN

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.